

Protokoll Video- Überwachung

Inhalt



Einleitung	3	Weitergabe an Polizei und Justiz	5
Zweck dieses Protokolls	3	Speicherfrist der Aufzeichnungen	5
Zweck der Videoüberwachung	3	Rechte der Betroffenen	5
Verantwortlicher	3	Beschwerden	5
Standort der Videokameras	3	Änderungen	5
Informationserteilung	4		
Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung	4		
Zugriff auf und Schutz der Aufzeichnungen	4		

Einleitung



Dieses Protokoll gilt für die Roompot Group (im Folgenden auch Roompot). Roompot Recreatie Beheer B.V., mit Sitz am Schuiverweg 2 in 4462 HK Goes, Niederlande, ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich

Zweck dieses Protokolls

Zweck dieses Protokolls ist es, die Art festzulegen, wie Roompot Videoaufzeichnungen von Kameras erfasst, sammelt, verwendet und speichert, die von Roompot auf den Arealen und/oder an oder in den Gebäuden, für die Roompot als Eigentümerin eingetragen ist, oder in deren Umgebung installiert wurden.

Zweck der Videoüberwachung

Roompot nutzt Videoüberwachung zu folgenden Zwecken:

- Zugangskontrolle für Gebäude und Areale von Roompot
- Überwachung des Eigentums von Roompot, ihrer Gäste, ihrer Mitarbeiter und sonstiger Besucher vor Ort gegen Diebstahl
- Sicherung der Areale und Gebäude von Roompot, ihrer Gäste und ihrer Mitarbeiter gegen unbefugten Zugang und sonstige unerwünschte Handlungen (vor allem an Orten, an denen kein Sicherheitspersonal anwesend ist)
- Erfassung und Identifizierung von unbefugten Personen und Personen, die sonstige unerwünschte Handlungen ausführen.
- Und für alles, was damit unmittelbar zusammenhängt.

Die Verwendung von Videoaufzeichnungen erfolgt nicht auf eine Weise, die mit den vorgenannten Zwecken unvereinbar ist, es sei denn, dies ist im Interesse der Vorbeugung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten notwendig.

Die Videoaufzeichnungen dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tätigkeiten der Mitarbeiter zu beurteilen.

Verantwortlicher

Der Manager für Technik und Verwaltung wurde von der Geschäftsführung von Roompot als Verantwortlicher benannt. Der Verantwortliche achtet darauf, dass die Videoaufzeichnungen korrekt verwendet werden.

Standort der Videokameras

Bei der Installation der Videokameras achtet Roompot auf Folgendes:

- Die Videokameras werden so, dass sie für die Betroffenen sichtbar sind, sowie an solchen Orten installiert, wo sich eine Videoüberwachung als notwendig erwiesen hat.
- Roompot verwendet keine verborgenen Videokameras.
- Die Videokameras werden nicht auf öffentliche Räume gerichtet, es sei denn, dies ist zur Sicherung der Gegenstände und Personen unvermeidbar, die Roompot überwacht.
- Die Videokameras werden nicht an privaten Orten wie Toiletten, Umkleiden und Wohnungen oder an Orten installiert, an denen in erster Linie Mitarbeiter von Roompot anwesend sind, z.B. Büros und Kantinen.
- Es werden ausschließlich feste Videokameras installiert. Eine Videoüberwachung durch unter anderem Drohnen findet nicht statt.

Informationserteilung



Die Richtlinien von Roompot sehen vor, dass Betroffene vorab über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden. Die Videoüberwachung wird anhand von Schildern am Eingang zum Areal oder Gebäude, auf, an oder in dem die Videokameras gemäß dem Protokoll für Videoüberwachung und der Datenschutzerklärung installiert sind, angekündigt.

Alle Mitarbeiter werden vor dem Inkrafttreten des Protokolls darüber informiert. Außerdem wird das Protokoll auf der Website von Roompot veröffentlicht.

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung ist, dass eine Videoüberwachung für die Durchsetzung eines berechtigten Interesses von Roompot notwendig ist, und zwar für die Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern und Eigentum.

Es wurde festgestellt, dass Roompot keine sonstigen, weniger einschneidenden Optionen als die Videoüberwachung hat, um die Areale und/oder Gebäude angemessen zu sichern, und dass die Videoüberwachung Teil eines größeren Maßnahmenkatalogs ist.

Zugriff auf und Schutz der Aufzeichnungen

Roompot hat angemessene Maßnahmen zum Schutz der Videoaufzeichnungen getroffen. Roompot ist für den angemessenen Schutz der Videoaufzeichnungen gegen Verlust oder irgendeine Form der unzulässigen Nutzung verantwortlich. Die Videoaufzeichnungen sind durch Login-Codes geschützt, sodass nur die dazu befugten Personen Zugriff auf das System haben und dadurch Missbrauch oder rechtswidrige Einsichtnahme in die Aufzeichnungen unterbunden wird. Anhand von Zugriffskontrollen und Aufzeichnungen kann überprüft werden, wer wann Zugang zu den Videoaufzeichnungen hatte.

Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, nachdem sich ein Zwischenfall ereignet hat oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

Unter Zwischenfall ist in diesem Zusammenhang unter anderem zu verstehen: Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Betrug, Sachbeschädigung, Sabotage, (sonstige) Straftaten, schwere Verstöße (gegen die Hausordnung) und Ereignisse, bei denen Personen gefährdet wurden oder sonstigen Schaden erlitten haben.

Der Zugriff auf die Videoaufzeichnungen bei einem (Verdacht auf einen) Zwischenfall ist auf die folgenden Personen beschränkt:

- den Manager für Technik und Verwaltung
- Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens, das für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Parks verantwortlich ist – dieses Unternehmen und seine
- Mitarbeiter sind verpflichtet, die Videoaufzeichnungen vertraulich zu behandeln
- Angehörige der Geschäftsführung von Roompot.

Grundsätzlich werden keine Kopien der Videoaufzeichnungen angefertigt. Abweichungen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn eine Weitergabe an Dritte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist oder wenn eine Störung bzw. Wartung der Aufzeichnungsanlagen dies erforderlich macht. Nach der Verwendung durch Dritte muss der Verantwortliche dafür sorgen, dass die erstellte Kopie unverzüglich vernichtet wird.

Weitergabe an Polizei und Justiz



Wenn eine Straftat vorliegt oder der Verdacht auf eine Straftat besteht, ist Roompot gegebenenfalls berechtigt, die Videoaufzeichnungen an die Polizei und/oder Justiz weiterzugeben. Der Verantwortliche und die Geschäftsführung entscheiden nach Rücksprache gemeinsam darüber, ob eine Weitergabe der Videoaufzeichnungen notwendig ist.

Speicherfrist der Aufzeichnungen

Nach der Erfassung werden die Videoaufzeichnungen maximal sieben Tage gespeichert, es sei denn, es gab einen Zwischenfall, bei dem die Videoaufzeichnungen als Beweismaterial dienen. Eine längere Speicherfrist kann auch notwendig sein, wenn weitere Untersuchungen erforderlich sind. Die Videoaufzeichnungen werden dann so lange gespeichert, wie es im Zusammenhang mit Zwischenfällen notwendig ist, die sich ereignet haben, oder so lange, wie es für weitere Untersuchungen notwendig ist.

Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben das Recht, Einsicht in Aufzeichnungen zu erhalten, auf denen sie eindeutig erkennbar sind, und die Löschung der Daten zu beantragen, sofern dadurch die Rechte und Freiheiten von Dritten nicht verletzt werden. Anträge können an Roompot, Postbus 6, 4460 AA Goes, Niederlande (oder per E-Mail an folgende Adresse: privacy@roompot.nl) gesendet werden. Anträgen auf Einsichtnahme oder Bereitstellung einer Kopie muss eine genaue Angabe des Zeitraums beiliegen, für den der Betroffene vermutet, dass er gefilmt wurde. Roompot reagiert innerhalb von vier Wochen auf Anträge von Betroffenen.

Beschwerden

Eventuelle Beschwerden über den Umgang von Roompot mit personenbezogenen Daten können an Roompot gerichtet werden (Postbus 6, 4460 AA Goes, Niederlande). Beschwerden können außerdem der Schiedskommission von RECRON oder der niederländischen Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) vorgelegt werden.

Änderungen

Änderungen an diesem Protokoll können nur mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrates vorgenommen werden.

Wesentliche Änderungen der Videoüberwachung und/oder Erweiterung der Videoüberwachung, die nicht mit den Zwecken dieses Protokolls vereinbar sind, sind dem Betriebsrat vorab mitzuteilen. Der Betriebsrat beurteilt gemeinsam mit der Geschäftsführung, ob sich die Änderung(en) und/oder Erweiterung(en) auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder die Privatsphäre einer Einzelperson auswirken. Wenn sich herausstellt, dass das der Fall ist, ist ein Genehmigungsantrag erforderlich.